

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma HELBAKO GmbH
(Stand September 2003)

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Für Vereinbarungen mit Lieferanten gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an und widersprechen Ihnen ausdrücklich, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Einem einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bis zur Bezahlung der jeweiligen Lieferung stimmen wir jedoch zu. Mit der erstmaligen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des §14 BGB.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Bestellung; Lieferumfang

- 2.1. Lieferverträge, Bestellungen und Annahme, Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Unsere Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
Wir halten uns an unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen gebunden. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund eines wirksamen erfolgten Widerrufs sind ausgeschlossen.
- 2.2. Im Falle der Annahme hat der Lieferant unter Angabe der Artikelnummer der Bestellung und der Artikelbezeichnung die Bestellung schriftlich zu bestätigen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang schriftlich widerspricht.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Prüfung unserer Auftragsunterlagen bzw. Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden, nach Abwicklung der Bestellung oder im Falle des Nichtzustandekommens des Vertrages sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 2.4. Der Lieferant hat auch nach Vertragsschluss auf unseren Wunsch Änderungen des Liefergegenstandes an Konstruktion und Ausführung vorzunehmen, soweit dies zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.5. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit Zustimmung von uns erteilen.
- 2.6. Waren oder Warenbestandteile, die in der Bestellung nicht aufgeführt sind, jedoch für einen sicheren und effizienten Betrieb der Ware unerlässlich sind, gelten als Bestandteil des Liefergegenstandes und als vom Lieferanten zusammen mit diesem geschuldet.

- 2.7. Enthält der Liefergegenstand eine Software, so halten wir ohne besondere Vergütung das Recht, die Software unternehmensweit einzusetzen, beliebig zu vervielfältigen und gemeinsam mit dem Liefergegenstand Dritten weltweit entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen. Zum Zwecke der Wartung und Weiterentwicklung sind wir zur Rückübersetzung der Software berechtigt.
- 2.8. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Preis und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Ist Lieferung „frei Haus“ in der Bestellung vorgesehen, trägt der Lieferant die Kosten für Transport, Versicherung und Verpackung sowie eventuell erforderlicher Verzollung. Außerdem geht die Gefahr erst auf uns über und tritt Erfüllung erst ein bei Entgegennahme der Lieferung in unseren Geschäftsräumen. Die Rückgabe der Verpackung erfolgt mangels besonderer Vereinbarung zu Lasten des Lieferanten.
- 3.2. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bis zum 25. des der Lieferung bzw. der Leistung folgenden Monats mit 2 % Skonto oder bis zu 90 Tagen netto Kasse. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.
- 3.3. Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung oder per Scheck. Außerdem behalten wir uns vor, Kundenwechsel oder Eigenakzpte in Zahlung zu geben, wobei, wenn nichts anderes vereinbart, alle anfallenden Gebühren und Spesen zu unseren Lasten gehen.
- 3.4. Rechnungen sind am Versandtag der Ware abzusenden. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer, Artikelnummer und -bezeichnung angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 3.5. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung unter Wahrung der Skontovereinbarung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Allerdings stimmen wir einer Vorausabtretung bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt zu.

§ 4 Liefertermine und -fristen, Verzug und höhere Gewalt

- 4.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ist Lieferung „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der übrigen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
- 4.2. Bei Abrufaufträgen ist uns die Bestimmung der einzelnen Lieferabrufe und der Abruffermine für die Teillieferung vorbehalten.
- 4.3. Verzug tritt automatisch auch ohne Mahnung ein, wenn der vereinbarte Liefertermin überschritten wird. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Information befreit den Lieferanten nicht

von seiner ursprünglichen Lieferverpflichtung. Bei Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

- 4.4. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 4.5. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, ohne konkreten Schadensnachweis eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Bruttolieferwertes pro Verzugstag zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe gilt nur dann als nicht verwirkt, wenn der Lieferant nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist; im letzteren Falle können wir Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen. Die Annahme der verspäteten Lieferung erhält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und die Vertragsstrafe; einen Vorbehalt der Vertragsstrafe können wir auch 4 Wochen nach der Annahme wirksam erklären.
- 4.6. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie Liefermengen sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.7. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte -, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

§ 5 Verpackung, Ursprungsnachweis, Kennzeichnung

- 5.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht in recyclingfähigen, sortenreinen Materialien zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit besonderer Verpackung zu versehen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren auf unser Verlangen rechtzeitig zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen. Erforderlichenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftblattes nachzuweisen.
- 5.3. Der Lieferschein hat Artikelnummer, Artikelbezeichnung und Bestellnummer aufzuweisen. Nach Möglichkeit sind die Informationen zusätzlich mittels Barcode zu verschlüsseln. Die entsprechenden Spezifikationen werden wir dem Lieferanten nach Anfrage zur Verfügung stellen.

§ 6 Qualitätsprüfung, Mängelanzeige

- 6.1. Es ist vereinbart, dass - wie in der Automobilindustrie üblich - die Qualitätsprüfung für die Lieferung als Endkontrolle beim Lieferanten erfolgt und eine Wareneingangskontrolle bei uns entfällt. Die Regelungen des HGB über die Mängelrügenpflichten sind deshalb abbedungen. Wir werden dem Lieferanten etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mitteilen, sobald wir sie im Rahmen unserer Weiterverarbeitung der Lieferung feststellen oder von einem Kunden hierauf hingewiesen werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge. Eine Abwälzung des deliktischen Haftungsrisikos oder der Produkthaftung auf den Lieferanten ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

- 6.2. Vor der Feststellung von Mängeln etwaig erfolgte Zahlungen auf den Kaufpreis oder die Entgegennahme der Ware durch uns oder einen unserer Beauftragten beim Lieferanten stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung.

§ 7 Qualität

- 7.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant garantiert, dass die zu liefernden Produkte dem neusten Stand der Technik entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -Bestimmungen, insbesondere für giftige und gefährliche Stoffe, entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit der Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die Verpflichtung umfasst sämtliche Vorschriften, die für Europa einschließlich des Herstellerlandes Geltung haben und - sofern von diesen abweichend - auch die Vorschriften die dem Lieferanten mitgeteilten Abnehmerländer. Beabsichtigen wir einen neuen ausländischen Markt mit dem Vertragsgegenstand zu beliefern, haben wir dies dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Über dort geltende schärfere Qualitäts- und/oder Fertigungsnormen haben sich die Parteien zu informieren. Erklärt der Lieferant nicht binnen einer Monatsfrist, ob er die neuen Qualitäts- und/oder Fertigungsnormen kennt und ihnen genügen kann, gilt als vereinbart, dass der Lieferant die dort gültigen Qualitäts- und/oder Fertigungsnormen kennt und erfüllt.
- 7.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für die Liefergegenstände in Betracht kommenden Schutzgesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften wie z. B. Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, VDE-Bestimmungen für elektrische Teile, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie – Lieferantenbewertung Erstmusterprüfung“ hingewiesen. Der Lieferant hat uns von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus Verletzungen dieser Vorschriften freizustellen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Atteste hat der Lieferant unaufgefordert mitzuliefern.
- 7.3. Sollte der Bestellumfang den jeweils gültigen Vorschriften nicht entsprechen, ist dieser vom Lieferanten entsprechend kostenlos zu ändern. Fehlende Schutzteile sind kostenlos nachzuliefern und einzubauen.
- 7.4. Hinsichtlich der vom Lieferanten zu beachtenden Verfahren zur Qualitätssicherung seiner Lieferungen gilt unsere jeweils gültige Qualitätssicherungs-Richtlinie bzw. Liefervorschrift.
- 7.5. Bei erstmaligen Bestellungen oder bei Änderungen in der Ausführung von Aufträgen ist uns vor endgültiger Fertigung die von uns geforderte Anzahl Musterstücke - als solche deutlich gekennzeichnet - zuzustellen. Erst nach unserer schriftlichen Freigabe der Musterstücke gilt der Auftrag als endgültig erteilt. Wir weisen mangelhafte sowie sonst von unseren oder sonst geltenden Vorschriften abweichende Lieferungen und Leistungen zurück. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 7.6. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel zwischen dem Lieferanten und uns nicht vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Erkenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- 7.7. Bei den in den technischen Unterlagen oder in einer gesonderten Vereinbarung besonders, z. B. mit „D“, gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche

Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und den Zulieferanten – Durchführung der Dokumentation“ hingewiesen.

- 7.8. Soweit Behörden, die für Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen und Ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf unsere Bitte bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung geben.
- 7.9. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Absprache Produkt-, Verfahrens- und Systemaudits durch uns oder eine von uns autorisierte Person durchführen zu lassen. Zur Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen ist der Lieferant dabei nicht verpflichtet.
- 7.10. Beabsichtigte Änderungen des Lieferungsgegenstandes sind uns schriftlich mitzuteilen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von uns.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1. Bei Lieferung mangelhafter Ware haftet uns der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Lieferungen auf, hat der Lieferant Nacherfüllung zu leisten, wobei das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, grundsätzlich uns zusteht. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB zu verweigern. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt eine Mängelbeseitigung oder die Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Darüber hinaus haftet uns der Lieferant auf Ersatz der uns oder unseren Kunden in Folge des Mangels entstandenen Mehrkosten und Schäden. Dies schließt den Ersatz eines etwaigen Vermögensschadens ein.
- 8.2. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuter Gefahr oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, dies auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.
- 8.3. Bei innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche nachgebesselter Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, zu dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 8.4. Nehmen wir von uns fertig gestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse in Folge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es aufgrund unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht mehr bedarf.
- 8.5. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 8.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung tritt die Verjährung für Sachmängel frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, zu dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche wegen des Mangels erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

§ 9 Haftung

- 9.1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer schuldhaften unerlaubten Handlung oder Pflichtverletzung des Lieferanten entsteht.
- 9.2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Ein- und Ausbaurückkosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von uns für die Schadensabwicklung.
- 9.3. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchgeführten Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.4. Der Lieferant verpflichtet sich, sofern nicht anders vereinbart, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – und eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. pro Schadenfall zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Schutzrechte

- 10.1. Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
- 10.2. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 10.3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 10.4. Der Lieferant wird uns auf unsere Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand schriftlich mitteilen.

§ 11 Fertigungsmittel und unsere vertraulichen Angaben

- 11.1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

§ 12 Geheimhaltung

- 12.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen gleich welcher Art, einschließlich Merkmalen, die etwaig übergebenen Gegenständen und Dokumenten zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder

Erfahrungen, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns in notwendiger Weise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich unser Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Vorstehende Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Beendigung der Lieferbeziehung.

Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten und die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anwendung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

- 12.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 12.3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge oder den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.
- 13.2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- 13.3. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.4. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.